



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin

## Mandanteninformation:

# Kuriose Steuerwelt!

Ausgabe 4/2009

### **INTERN**

Die Kanzlei wird in der Zeit vom 23.12.2009 bis zum 5.1.2010 geschlossen sein!

### **Wichtig für alle**

#### **Nach der Wahl ist vor der Wahl**

Am 9.11.2009 wurde das sog. **Wachstumsbeschleunigungsgesetz** vom Kabinett beschlossen. Es soll dem Entwurf nach u.a. folgende Neuerungen ab dem 1.1.2010 enthalten:

- Erhöhung des Kindergeldes um 20 € auf 184 € und der Kinderfreibeträge von 6.024 € auf 7.008 € je Kind.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € soll es ab 2010 ein Wahlrecht geben: entweder Sofortabschreibung oder Bildung des seit 2008 existierenden Sammelpostens mit einer vorgegebenen Abschreibungsdauer von 5 Jahren. Pro Wirtschaftsjahr kann dann neu entschieden werden, nicht pro Investition!
- Die Umsatzsteuer für Beherbergungsumsätze des Hotel- und Gastronomiegewerbes wird voraussichtlich von 19 auf 7 % gesenkt.
- Bei der sog. Zinsschranke wird ein höherer Freibetrag von der Zeit auf 3 Mio € eingeführt
- Miet- und Pachtzinsen werden im Rahmen der Gewerbesteuer statt zu 65 % nur noch zu 50 % dem Gewinn hinzugerechnet. Es existiert jedoch ein Freibetrag von 100.000 €.
- Weitere Änderungen wird es in der Erbschaftsteuer geben. Diese beziehen sich zum einen auf den Tarif bei Erbschaften zwischen Geschwistern/Geschwisterkindern. Dieser sinkt auf 15 bis 43 % (statt bisher 30 bis 50%). Des weiteren wurde die Unternehmensnachfolgeregelung, die im Rahmen der letzten Erbschaftssteuerreform geregelt worden ist, nachgebessert.

**ABER:** Noch hat der Bundesrat nicht zugestimmt!

Des weiteren ist mit folgenden Belastungen zu rechnen:

- Es ist im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge mit einer Verschiebung zu Lasten der Arbeitnehmer zu rechnen. Insb. im Bereich der Pflegeversicherung wird über eine zusätzliche, privat abzuschließende Pflichtversicherung diskutiert.
- Aus einem Verordnungsentwurfs des Bundesarbeitsministeriums geht hervor, das die

Insolvenzzulage aufgrund der Zunahme von Firmeninsolvenzen von derzeit 0,1 % auf das vierfache - genau auf 0,41 % - der Bruttolöhne, steigen wird. Dies betrifft **alle** Arbeitgeber.

### **Solidaritätszuschlag**

Das Nds. Finanzgericht hat am 25.11.2009 dem Bundesverfassungsgericht einen Vorlagebeschluss vorgelegt, um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages prüfen zu lassen. Die Entscheidung soll 2010 anstehen. Sollte das Bundesverfassungsgericht tatsächlich eine Verfassungswidrigkeit feststellen, ist es u.a. auch aufgrund der Haushaltslage kaum vorstellbar, dass der Solidaritätszuschlag rückwirkend ab 2007 in allen offenen Fällen entfällt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dann aufgefordert wird, ab einem bestimmten Zeitpunkt eine neue Regelung zu schaffen. Lassen wir uns überraschen!

### **Adoptionskosten nicht absetzbar**

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat kürzlich entschieden, dass Kosten für die Adoption nicht als außergewöhnliche Belastungen ansetzbar sind. Begründet wurde der Fall damit, dass es an der sog. Zwangsläufigkeit der Kosten aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen fehlt. Demgegenüber hat der BFH aber die Kosten einer künstlichen Befruchtung bei Ehepaaren als außerordentliche Belastungen zugelassen.

### **Lohnsteuerklassenwahl ab 2010**

Ab 2010 gibt es für Ehepaare eine Neuerung, soweit beide unbeschränkt steuerpflichtig, beide Arbeitnehmer sind und nicht getrennt voneinander leben. Bislang konnten Arbeitnehmer-Ehepaare wählen, ob sie die Steuerklassen 3 und 5 oder beide die Steuerklasse 4 wählen. Ab 2010 kann die Steuerklasse 4 für beide mit sog. Faktor gewählt werden. Dieser Faktor berücksichtigt dann steuermindernde Faktoren des jeweiligen Ehegatten (z.B. der Grundfreibetrag, Kinder, Vorsorgepauschale). Ziel ist die Reduktion der hohen Abgabenlast des Ehepartners, der im anderen Fall die Steuerklasse 5 gewählt hatte. Das Finanzamt ermittelt den Faktor aufgrund der voraussichtlichen Jahressteuer und trägt diesen in die Lohnsteuerkarten auf Antrag ein. Der Faktor ist immer kleiner als 1. Der Bürokratieaufwand steigt: Ehegatten, die sich für dieses Verfahren entscheiden, sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben!

### **Aufwendungen für eine Erststudium**

...sind als Werbungskosten absetzbar, wenn bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt und ein Zusammenhang mit einer ggf. später aufzunehmenden Tätigkeit besteht. Der BFH hat in seinem Urteil entschieden, dass im Fall eines Erststudiums ohne vorherige Berufsausbildung kein Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit besteht. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Studium berufsbegleitend oder im Rahmen einer Zweitausbildung erfolgt. Der Gesetzgeber hatte den Fall Erststudium generell nur als

Sonderausgaben mit einem Maximalbetrag von 4.000 € geregelt. Die Lösung des BFH hat den Vorteil, dass ggf. entstehende Verlustvorträge sich auf Folgejahre steuermindernd auswirken können.

### **Vbl-Umlagen sind Arbeitslohn**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Umlagen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bei Zahlung als Arbeitslohn mit allen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu behandeln sind. Lt. BFH kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsfall eintritt und in welcher Höhe der Arbeitnehmer die Zuwendungen erhält.

### **Arbeitszimmer**

Lt. einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung in strittigen Rechtsbehelfsverfahren grds. stattzugeben, wenn

- die berufliche Nutzung mehr als zu 50 % im Arbeitszimmer stattfindet oder
  - kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- In diesen Fällen werden die absetzbaren Kosten auf 1250 € begrenzt.

### **Wichtig für Unternehmer**

#### **Entgeltfortzahlung bei Pandemien**

Arbeitnehmer haben auch bei Pandemien Anspruch auf Entgeltfortzahlung für eine Dauer von sechs Wochen. Ab Beginn der siebten Woche besteht Anspruch auf Krankengeld. Durch die Entgeltfortzahlungsversicherung haben Arbeitgeber, die nicht mehr als 30 Vollzeitbeschäftigte haben, Anspruch auf eine teilweise Erstattung der Entgeltfortzahlung an die zuständige Krankenversicherung. Für die Erstellung der Anträge reichen Sie mir bitte die Krankmeldungen Ihrer Arbeitnehmer zeitnah ein.

#### **Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA)**

Ab dem 1.1.2010 müssen Arbeitgeber die Einkommens- und Beschäftigungsdaten Ihrer Arbeitnehmer an die sog. **Zentrale Speicherstelle (ZSS)** senden. Ziel ist, dass ab 2012 u.a. Arbeitsbescheinigungen bei Beendigung einer Beschäftigung, Auskünfte über den Arbeitsverdienst bei Wohn- und Elterngeldantrag etc. entfallen. Die zuständigen Stellen erhalten diese Daten dann per Datenabruf bei der ZSS. Die Arbeitnehmer sind auf diese Meldungen ggf. durch Mitteilung auf der Gehaltsabrechnung hinzuweisen.

#### **Auskunftspflicht der Finanzämter an die Sozialversicherungsträger**

Aufgrund einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover sind Finanzämter zur Weitergabe bestimmter Informationen an Sozialversicherungsträger verpflichtet. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Feststellung der Versicherungspflicht als auch zur Feststellung der Beiträge. Das Steuergeheimnis ist somit ausgehebelt. Sowohl freiwillig gesetzlich und Pflichtversicherte sind betroffen. Des Weiteren sollen die Lohnsteuer-

prüfungsberichte ggf. auszugsweise übermittelt werden.

### **Das sog. Mehrwertsteuerpaket 2010**

Auch wenn die in Deutschland umgangssprachlich genannte „Mehrwertsteuer“ nach Definition des Gesetzes „Umsatzsteuer“ heißt, wurden die ab 2009 geltenden Neuerungen als „Mehrwertsteuerpaket“ zusammengefasst. Inhalt dieses Pakets ist im wesentlichen die neue Definition des Ortes der sonstigen Leistung mit Folgen auf die Steuerbarkeit der Leistung im Inland. War dieser bislang – Ausnahmen bestätigen die Regel – grds. am Ort des Leistungserbringers, so verlagert sich der Ort ab 2010 an den Ort des Empfängers, vorausgesetzt dieser ist auch Unternehmer. Somit verlagert sich grds. auch die Umsatzsteuerpflicht. D.h. der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer ab. Der Leistungserbringer weist in der Rechnung keine Umsatzsteuer aus, weist den Empfänger aber auf die Steuerschuldnerschaft hin. Ist der Empfänger der sonstigen Leistung dagegen eine natürliche Person, bleibt der Ort der Leistung beim Leistungserbringer.

### **Wichtig für Heilberufe**

#### **Zusatzfahrten bei Rufbereitschaft**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass auch in Fällen der Rufbereitschaft keine zusätzlichen Fahrten zur Arbeit angesetzt werden können, wenn an so einem Tag bereits die normale Fahrt zur Arbeit abgerechnet wird. Dies gilt auch, wenn die Rufbereitschaft von Notfällen etc. abhängig ist. Ähnlich wurde bereits bei Musikern entschieden, die am gleichen Tag zur Probe und abends zum Auftritt gefahren sind.

„Es ist nicht genug zu wissen –  
man muß auch anwenden.  
Es ist nicht genug zu wollen –  
man muß auch tun.“  
Johann Wolfgang von Goethe

**Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an mich wenden:**



Dipl.-Ök. Susanne Lange  
Steuerberaterin  
Hohe Straße 9  
30449 Hannover

Telefon: 0511 92 40 01 54  
E-Mail: [lange@steuerberatung-lange.de](mailto:lange@steuerberatung-lange.de)  
Internet: [www.steuerberatung-lange.de](http://www.steuerberatung-lange.de)